

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 08. Oktober 2014

Nummer 42

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Kreisausschusses am 15.10.2014; 16:30 Uhr **334**
- Sitzung des Kreistages am 15.10.2014; 17:00 Uhr **334**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

1. 2. Änderungssatzung zur Satzung 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung (VS WVS) –  
Beschluss-Nr.: 318/2014 **335**
2. Satzung Nr. 10/14  
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Abwälzungssatzung (SAA-WVS) –  
Beschluss-Nr.: 324/2014 **335**

**Die Satzungen sind als Anlage beigefügt.**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Kreisausschusses am 15.10.2014; 16:30 Uhr

Datum: Mittwoch, 15.10.2014, 16:30 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 416 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 2 Hochwasser 2013 hier: Ergänzung des Maßnahmeplanes des Salzlandkreises zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kreiseigenen Gebäuden und Kreisstraßen  
Beschlussvorlage B/0085/2014
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer  
Ausschussvorsitzender

### • Sitzung des Kreistages am 15.10.2014; 17:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 15.10.2014, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 2 Verpflichtung ehrenamtlicher Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Kreistages
- 3 Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse des Kreistages des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0058/2014
- 4 Berufung der fachkundigen Personen für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe  
Beschlussvorlage B/0063/2014
- 5 Hauptsatzung des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0073/2014
- 6 Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse  
Beschlussvorlage B/0074/2014

- 7 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg für die neue Amtsperiode 2015 - 2019  
Beschlussvorlagen B/0082/2014, B/0082/2014/1
- 8 Überprüfung der Mitglieder des Kreistages nach dem Stasiunterlagengesetz  
Beschlussvorlage B/0072/2014
- 9 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19  
Beschlussvorlage B/0066/2014
- 10 Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis  
Beschlussvorlagen B/0056/2014, B/0056/2014/1
- 11 Jahresabschluss des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013  
Beschlussvorlage B/0069/2014
- 12 Stand der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach dem Hochwasser 2013  
Mitteilungsvorlage M/0023/2014
- 13 Hochwasser 2013 hier: Ergänzung des Maßnahmeplanes des Salzlandkreises zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kreiseigenen Gebäuden und Kreisstraßen  
Beschlussvorlage B/0085/2014
- 14 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 15 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nicht öffentlicher Teil

- 16 Geschäftsordnung
- 16.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 16.2 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen
- 17 Vergabe – Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) in Bernburg und Aschersleben  
Beschlussvorlage B/0071/2014
- 18 Beschlussfassung über die freihändige Vergabe zur Errichtung eines Wohncontainers und den Abriss von ungenutzten Baracken  
Beschlussvorlage B/0083/2014
- 19 Mietvertrag zwischen dem Verein "Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V." (BBRZ e. V.) als Mieter und dem Salzlandkreis als Vermieter  
Beschlussvorlage B/0062/2014
- 20 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 21 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler  
Vorsitzender des Kreistages

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 im öffentlichen Teil folgende Satzungen beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung (VS WVS) -  
Beschluss-Nr.: 318/2014
2. Änderungssatzung zur Satzung 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung (VS WVS) -  
Beschluss-Nr.: 318/2014

2. Satzung Nr. 10/14  
Satzung über die Abwälzung der  
Abwasserabgabe im Verbandsge-  
biet des Wasserzweckverbandes  
„Saale-Fuhne-Ziethe“ - Abwäl-  
zungssatzung (SAA-WVS) -  
Beschluss-Nr.: 324/2014

**Die Satzungen sind als Anlage beige-  
fügt.**

Bernburg, den 1. Oktober 2014

gez. Schulze  
Geschäftsführer

## 2. Änderungssatzung zur

### Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung (VS WVS) –

Aufgrund der § 6, 8 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung (VS WVS) - vom 31.05.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 23 vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung (VS-WVS) vom 29.04.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 20 vom 30.04.2014 wird wie folgt geändert:

#### I.

In der Inhaltsübersicht wird:

- a) die Angabe „§ 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes“ ersetzt durch die neue Angabe „§ 9 Geschäftsordnung“ ,
- b) daraus ergibt sich eine Änderung der nachfolgenden Paragrafenangaben wie folgt:
  - a. § 9 alt → neu § 10 mit der geänderten Angabe „Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes“
  - b. § 10 alt → neu § 11
- c) die Angabe „§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ ersetzt durch die neue Angabe „§ 12 Gleichstellungsbeauftragte“
- d) daraus ergibt sich eine Änderung der nachfolgenden Paragrafenangaben wie folgt:
  - a. § 11 alt → neu § 13
  - b. § 12 alt → neu § 14
  - c. § 13 alt → neu § 15
  - d. § 14 alt → neu § 16
  - e. § 15 alt → neu § 17
  - f. § 16 alt → neu § 18
  - g. § 17 alt → neu § 19
  - h. § 18 alt → neu § 20
  - i. § 19 alt → neu § 21
- e) die Angabe „Anlage 3: Entsorgungsgebiet Piethen und Görzig“ ersatzlos gestrichen.

## II.

Im § 3 **Verbandsaufgaben** wird im Absatz 1 der Stabstrich 3 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Für den Ortsteil Piethen der Stadt Südliches Anhalt hat der Verband die Aufgabe der Entsorgung des Schmutzwassers von den Grundstücken im Rahmen einer entsprechenden Zweckvereinbarung.“

## III.

Im § 7 **Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung** werden in Absatz 1 S. 1 hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Ebenso wird im Absatz 1 S. 6 das Wort „verlangen“ gestrichen und durch das Wort „verlangt“ ersetzt. Danach wird der Satz noch um folgenden Zusatz ergänzt:

„oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.“

## IV.

Nach § 8 **Amtszeit der Verbandsversammlung** wird ein neuer § 9 **Geschäftsordnung** mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Das Verfahren in der Verbandsversammlung wird durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.“

Daraus ergibt sich eine Änderung der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

- a. § 9 alt → neu § 10
- b. § 10 alt → neu § 11

## V.

Im **neuen § 11 – Aufgaben des Geschäftsführers** – wird der Inhalt des Abs. 4 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Geschäftsführer entscheidet bei Geschäften soweit die Wertgrenzen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 6, 10, 12 und 14 dieser Satzung nicht überschritten werden.“

## VI.

Nach § 11 **Aufgaben des Geschäftsführers** wird ein neuer § 12 **Gleichstellungsbeauftragte** mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Geschäftsführer bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

Daraus ergibt sich eine Änderung der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

- a. § 11 alt → neu § 13
- b. § 12 alt → neu § 14
- c. § 13 alt → neu § 15
- d. § 14 alt → neu § 16
- e. § 15 alt → neu § 17
- f. § 16 alt → neu § 18
- g. § 17 alt → neu § 19
- h. § 18 alt → neu § 20
- i. § 19 alt → neu § 21

VII.

Die Anlage 3 zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 01. Oktober 2014

  
Schulze  
Geschäftsführer



**Abwasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"**

**06406 Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
Tel. 03471/3757-0  
Fax 03471/3757-12**

## **Satzung Nr. 10/14**

### **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

#### **Abwälzungssatzung (SAA-WVS)**

##### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtiger
- § 3 Entstehung und Beendigung von Abgabepflicht und Abgabeschuld
- § 4 Veranlagungsjahr
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und vorläufige Festsetzung
- § 6 Abgabemaß und Abgabesatz
- § 7 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 13 Gleichstellung
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (Verband) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig. Diese festzusetzende Abwasserabgabe wälzt der Verband auf die Abwassereinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet und im Ortsteil Piethen der Stadt Südliches Anhalt eine Abgabe (Abwasserabgabe) erhoben.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde rechtmäßig
  1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird,
  2. in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und deren Überlauf nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist.

## **§ 2 Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Abwassereinleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Abwassereinleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung von Abgabepflicht und Abgabeschuld**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Bestandskraft des Festsetzungsbescheides an den Verband.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit der dauerhaften Einstellung der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund.

### **§ 4 Veranlagungsjahr**

Das Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und vorläufige Festsetzung**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch einen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig.
- (3) Der Verband kann die Abgabe vorläufig festsetzen. Liegen alle Voraussetzungen für die Abgabenerhebung vor, hat der Verband diese unverzüglich endgültig festzusetzen. Ändert sich der Umfang der Abgabenerhebung nicht, erfolgt die endgültige Festsetzung der Kleininleiterabgabe durch Allgemeinverfügung. Diese wird entsprechend des § 17 der Satzung Nr. 1/13 öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 6 Abgabemaß und Abgabesatz für Kleininleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden, nicht an die Kanalisation des Verbandes angeschlossenen Einwohner berechnet.
- (2) Als Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen und auf dem Grundstück lebenden Einwohner gelten die von den Einwohnermeldeämtern per 30.06 des Veranlagungsjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner.
- (3) Die Abgabe beträgt eine halbe Schadeinheit je gemeldeten Einwohner; zurzeit 17,89 € je Einwohner und Jahr.

### **§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Wechsel des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. (1) genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt.
  - b. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - c. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - d. entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder der Verfügungsberechtigung nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e. entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 den Wechsel des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - f. entgegen § 8 Abs. 2 S.1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - g. entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

### **§ 13 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 14 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/13) und den Ortsteil Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

### **§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 10/12 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwälzungssatzung (SAA-WVS) vom 15.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 34 vom 21.09.2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 01. Oktober 2014

  
Schulze  
Geschäftsführer

